

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band:	16=36 (1870)
Heft:	45
Rubrik:	Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

abgesehen von dessen Inhalt, den Beweis leistet, daß unser Herr Kamerad vor keiner noch so schweren Gedankenarbeit zurückstehet. Es ist dies aber ein Lob, das wir nicht Alle verdienen.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 31. Okt. 1870.)

Anschließend an unser Kreisschreiben vom 25. Oktober betreffend den Verlauf von großkalibrigen Bodenladergewehren, seien wir uns durch die Umstände veranlaßt, Ihre Aufmerksamkeit auf die von der Eidgenossenschaft in Hinterlader umgeänderten Stützer zu lenken.

Jene Umänderung geschah seiner Zeit zu dem Zwecke, um eine weitere Anzahl von Hinterladerwaffen für solche Truppenteile zur Verfügung zu haben, die im Falle eines Aufgebotes noch nicht mit solchen versehen wären.

Es darf demnach eine Veräußerung auch dieser Waffen nicht stattfinden, sondern sind dieselben entweder in den Beughäusern zu magazinieren oder den Landwehrschüzen abzugeben.

Für jeden bei einer Gewehrinspektion nicht mehr vorhandenen, auf Kosten des Bundes umgeänderten Stützer müssen wir uns vorbehalten, die Rückvergütung der Umänderungskosten vom betreffenden Kanton zu verlangen.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement sendet den Militärbehörden der Kantone Exemplare der vom Bundesrath unter dem 9. März 1870 genehmigten Beschreibung des Sanitätsmaterials der schweizerischen Armee nebst Abbildungen mit der Einladung, den Corpsärzten des Auszuges je ein Exemplar zustellen zu wollen.

(Savoyerfrage.) Die Savoyerfrage war für uns von jener von großer militärischer Wichtigkeit. Von dem uns durch die Verträge von 1815 zugesicherten Besitzungsrecht von Faucigny und Chablais ist ausschließlich die Möglichkeit der Behauptung Gens in einem Kriegsfalle abhängig. Letzter Tage brachten nun die Genfer Blätter die Mittheilung, daß von Savoyen aus Schritte geschehen, die Schweiz zur Ausübung des Okkupationsrechtes zu veranlassen, und der "Bund" bringt hierzu die Ergänzungen, daß der Generalrat des Departements von Hochsavoyen letzter Tage ehmüthig beschlossen habe, den Präfekten aufzufordern, in diesem Sinne vorzugehen. Auch die Bevölkerung des neutralisierten Gebietes soll aus Furcht vor einer Invasion die Schweizer sehr herbeiwünschen. Der "Bund" bringt hierzu folgende höchst beachtenswerthe offiziöse Erläuterung: "Wir glauben zu wissen, daß der Bundesrath von diesen Wünschen zwar unterrichtet worden ist, daß er aber noch keinerlei bezügliche Entschlüsse gefaßt hat. Die bisherige Haltung des Bundesrathes in dieser Frage läßt fast mit Sicherheit darauf schließen, daß er nicht ohne Noth zu dieser Okkupation schreiten werde. Dagegen ist wohl ebenfalls anzunehmen, daß er das Betreten des in die schweizerische Neutralität eingeschlossenen Gebietes durch fremde Truppen nicht zugeben könne. Die Entschlüsse des Bundesrathes dürften daher wesentlich durch den weiteren Gang des Krieges bedingt sein. Unter allen Umständen kann es aber, für den Fall einer Besetzung der Schweiz nur angenehm sein, in Savoyen von Seiten der Bevölkerung auf eine freundliche Aufnahme zählen zu können; insfern sind die dorfseitigen Demonstrationen für sie werthvoll. Eine Besetzung könnte selbstverständlich nicht ohne gehörige Voranzeige an die französische Regierung erfolgen, mit welcher im Detail noch Einiges zu ordnen wäre. Das Recht der Schweiz ist indeß nach den Verträgen von

einer Einwilligung der französischen Regierung keineswegs abhängig sondern es entscheidet über dessen Ausübung einzig und allein das schweizerische Ermessen."

Nach unserer Auffassung ist die Besetzung des neutralisierten Savoyens für uns nicht nur ein Recht, von welchem wir beliebig Gebrauch machen können, sondern wie die Wahrung unserer Neutralität eine uns durch die europäischen Staaten überbundene Pflicht, die zu erfüllen in unserem Interesse liegt. — Der Umstand, daß wir 1859 von dem Besitzungsrecht des neutralisierten Savoyens keinen Gebrauch gemacht haben, hat uns in der Folge der Gefahr kriegerischer Verwicklung ausgesetzt. — Wir wollen hoffen, daß dieser Fehler jetzt nicht wiederholt werde. — Es dürfte jedoch angemessen sein, mit der Besetzung des Landstrichs, dessen Schuh der Schweiz anvertraut und überbunden ist, nicht zu lange zu zögern, denn wenn dieses erst geschehen sollte, wenn die siegreichen Bataillone der Preußen sich demselben nähern, so dürfte uns die Besetzung leicht als ein Alt feindseliger Gesinnung gegen Preußen (welche uns fern liegt) ausgelegt werden, und könnte einen Konflikt herbeiführen, den zu vermeiden wir alle Ursache haben. Von jener war es ein Unding, daß die Schweiz einen Theil des Gebietes eines fremden und mächtigen Staates besitzen und beschützen soll. Es liegt hier immer ein Keim zu gefährlichen Verwicklungen. Da aber die Besetzung dieses Landstriches zur Vertheidigung unseres eigenen Landes unerlässlich notwendig ist, so erschiene es wünschenswerth, wenn unsere Staatsmänner diese Frage zu geeigneter Zeit in Anregung bringen möchten, damit dieselbe in einer uns günstigen Weise gelöst werde.

Luzern. (Der neue Militärdirektor.) An die Stelle des Hrn. Regierungsrath Wechsler, welcher die Verwaltung der Spar- und Leihkasse übernommen hat, ist der obig. Oberst Ludwig Pfyffer in den Regierungsrath und zum Militärdirektor gewählt worden. Wir können dem Kanton zu der Wahl dieses begabten und energischen Offiziers nur Glück wünschen. — Nachst Oberst Pfyffer erhielt Oberst Bell die meisten Stimmen; ebenfalls ein sehr tüchtiger und stetspiger Offizier.

A u s l a n d .

Oesterreich. (Landwehr-Offiziers-Rapport.) Sonntag den 18. September wurde in dem großen Saale des Südraumes der Röhrer Kaserne der diesjährige Landwehr-Offiziers-Rapport abgehalten. Es waren ungefähr 60 Offiziere der verschiedenen Landwehr-Truppen erschienen. Se. Excellenz F.M. Freiherr Marcolle, als kommandirender General zugleich Kommandant der im niederösterreichischen Generalate befindlichen Landwehr-Truppen, eröffnete die Versammlung, welche als die erste dieser Art besonderes Interesse hatte, mit einer bedeutungsvollen Ansprache. „Die Schwärmerei der Phlanthropen und Friedensutopisten läugnet sprachend, wütete nun seit zwei Monaten ein blutiger Krieg zwischen den zwei ersten Kulturyölkern Europas. Wir sehen dabei ein edles und kriegerisches, aber vernachlässigtes und betrogenes Volk von bissigem Missgeschick verfolgt, im Kampfe gegen einen besser vorbereitet, trefflich organisierten und im Gebrauche der Schußwaffen besser geübten Gegner. Eben darum habe die Vertheidigung von Paris nur geringe Chancen für sich, wosfern nicht die Preußen sich auf eine längere Belagerung oder eine regelmäßige Belagerung einlassen, da die Mehrzahl der Vertheidiger aus wohl mutigen und begeisterten, aber kaum organisierten und mit den neuen Schußwaffen fast unbekannten Massen bestehen. Oestreich erfreue sich jetzt des Friedens, könne aber die Fortdauer desselben über den glücklichen Ausgang des nächsten Krieges von der möglichst raschen Durchführung der Organisation und Ausbildung seiner Uhlentruppen und Landwehren hoffen. Erstere sei nahezu geschaffen, während das Andere bezüglich der eiselnhaften Landwehr Vieles zu wünschen lasse und nur von dem höchsten Eifer und der Hingabe des Offizierskorps zu erlangen sei. Da in den gegenwärtigen Kriegen derjenige Sieger sei,